

gegen

das Land [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde in [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]straße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 22. Februar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Haas, Wilden, Dr. Loewenstein und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat die Ansprüche als unbegründet angesehen, weil der Kläger die Voraussetzungen von § 160 BGB nicht erfülle. Es hat die Revision nicht zugelassen, weil ein Fall von § 219 Abs. 2 BGB nicht vorliege und die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zwar zulässig, aber sachlich nicht begründet.

Der Kläger wendet sich mit der Beschwerde dagegen, daß das Berufungsgericht seine Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention verneint hat. Er ist

der Meinung, daß nach Kapitel I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 1 der Konvention (BOBl 1953 Teil II, S. 559) die Anerkennung der Flüchtlingeigenschaft der unter das IRO-Statut vom 15. Dezember 1946 fallenden Personen nicht von der während des Bestehens der IRO erfolgten Anerkennung, sondern ausschließlich davon abhängig zu machen sei, daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des IRO-Statuts für eine Anerkennung vorgelegen hätten. Er sieht darin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG.

Diese Frage ist jedoch entschieden. In Anschluß an seine Entscheidung RsW 1962, 371 Nr. 34 hat der Senat im Urteil vom 12. Juli 1963, RsW 1964, 80 Nr. 23, eingehend dazu Stellung genommen. Danach setzt die Flüchtlingeigenschaft nach Kapitel I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 1 der Konvention voraus, daß die Anerkennung bereits früher erfolgt ist zu einer Zeit, als die jeweils in Betracht kommenden Vereinbarungen, Abkommen und Statuten in Geltung waren. Dies ist aus dem insoweit maßgeblichen Wortlaut der Konvention zu folgern ("has been considered a refugee", "qui a été considéré comme réfugié"). Daher müssen der entsprechende Paß oder die entsprechende Bescheinigung von der seinerzeit zuständigen Behörde oder Organisation ausgestellt worden sein. Späteren Bescheinigungen von Nachfolgebehörden oder Nachfolgeorganisationen kann nur dann Gewicht beigegeben werden, wenn die auf einen ihnen verangegangenen abgeschlossenen Anerkennungsvergang beruhen. Insbesondere kann durch sie eine - erstmalige - nachträgliche Anerkennung des Anspruchstellers nach den Vorschriften der früheren Vereinbarungen, Abkommen oder Statuten nicht mehr erfolgen. Vielmehr kommt insoweit nur noch eine Anerkennung nach Maßgabe des Kapitels I Art. 1 A Nr. 2 der Konvention in Betracht, wie zweifelsfrei aus Kapitel I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 2 aaO zu entnehmen ist.



Diese Meinung vertritt im Ergebnis auch Zink, Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge unter besonderer Berücksichtigung der Praxis der Verwaltungsgerichte, S. 22 ff. Die Anerkennung als sog. IRO-Flüchtling kann daher nach den hierfür maßgebenden Vorschriften der Anlage 1 zum IRO Statut (vgl. Das DP-Problem, Institut für Besatzungsfragen, S. 160 ff) nicht mehr erfolgen, nachdem die IRO im Jahre 1952 ihre Tätigkeit beendet hat (vgl. Dahm, Völkerrecht Band I S. 534; Weis, The International Status of Refugees and Stateless Persons, Journal du Droit International 1956, 4, 12).

Wenn der Kläger gegen die Versagung der Flüchtlingseigenschaft nach Kapitel I Art. 1 A Nr. 2 geltend macht, das Berufungsgericht habe von ihm vorgelegte Tatsachen außer Acht gelassen und die seitgeschichtlichen Ereignisse nicht beurteilt, so handelt es sich dabei nicht um Rechtsfragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung, die eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordern würden.

Weil das Berufungsurteil auch sonst keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Zulassungsgründen im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG ergibt, muß die Beschwerde des

- 5 -

Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske

Wilden